



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

12. AUG. 1991

2428

22/SN - 67/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 67	-GE/19. SA
Datum: 20. AUG. 1991	
22. Aug. 1991	

S. Klausgraber

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
DDr. Krohn
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527. A-5010 Salzburg ☎ (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

0/1-505/57-1991

Nebenstelle 2982

8.8.1991

Mag. Margon

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der österreichischen Bundesbahnen; Stellungnahme

Bzg.: do Zl. 210.559/4-II/1-1991

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Der Gesetzesentwurf sieht die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der österreichischen Bundesbahnen zu einem weitgehend selbstständigen, vom Bundeshaushalt losgelösten Unternehmen nach Maßgabe bewährter Elemente des österreichischen Gesellschaftsrechtes vor. Das Vorhaben zielt langfristig auf Rationalisierungserfolge und eine Entlastung des Bundeshaushaltes ab. Der Bund hat gemäß § 20 Abs. 2 für eine ausreichende Kapitalausstattung der österreichischen Bundesbahnen zu sorgen. Gegen diese Intentionen bestehen nicht nur keine Einwände, sie sind zu begrüßen.

Zu § 2 Abs. 1:

Unter anderem werden die Gründe für die Bereitstellung von Schienenverkehrswegen aus öffentlichen Interessen eingeschränkt. Neben bevölkerungs- und finanzpolitischen Gründen fehlen vor allem auch Raumordnungsgründe, auf die im Interesse der betroffenen Landesteile auch im neuen Gesetz nicht verzichtet werden sollte.

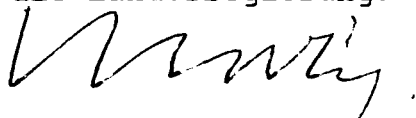
- 2 -

Zu § 2 Abs. 5:

Auf Grund dieser Bestimmung können die Länder verpflichtet werden, finanzielle Beiträge zu den Investitions- und Folgekosten zur Beibehaltung oder Erbringung einer regional abgegrenzten gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu erbringen. Diese Einbeziehung der Länder in die Mitfinanzierung ist im Gegensatz zu 1984 offengelassen, als ein erheblicher Aufwand für Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen und ein auffallendes Mißverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag in der gemeinwirtschaftlichen Leistung - was auch immer darunter zu verstehen war - als Voraussetzungen hierfür festgelegt worden waren. Diese Unbestimmtheit wird abgelehnt und bereits jetzt betont, daß höhere Leistungen des Landes, als sie unter welchem Titel immer bisher erbracht werden, auch in Zukunft wegen der finanziellen Situation des Landes nicht erwartet werden können. Die Zahlungspflicht müßte im übrigen ein Mitspracherecht der Länder bei der dortigen Betriebsführung und Verkehrsleistung nach sich ziehen. Es sollte ausdrücklich im Gesetz enthalten sein.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter